

Allgemeine Informationen zu Maßnahmen zu Wiedereröffnung

Basierend auf der allgemeine Corona Verordnung und der Corona Verordnung für Gaststätten konnten folgendes klären:

- **Wie ist Familie im öffentlichen Raum zu verstehen?** Im öffentlichen Raum ist der Begriff „Familie“ gleichbedeutend mit dem Begriff „Haushalt“ zu verstehen. Es kommt hier nicht auf den Verwandtschaftsgrad, sondern auf das Zusammenwohnen an.
- **Wie viele Personen dürfen im öffentlichen Raum zusammenkommen?** Im öffentlichen Raum dürfen Personen aus zwei verschiedenen Haushalten zusammenkommen, ohne den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu müssen.
- **Wie viele Personen dürfen im privaten Raum zusammenkommen?** Es gibt hier *keine Beschränkung nach Personenzahl*, sondern es kommt darauf an, in welchem Verhältnis die Personen stehen. Es dürfen zusätzlich zu den Angehörigen des eigenen Haushalts zusammenkommen:
 - Die erweiterte Familie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel mit Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwister mit Nachkommen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern).
 - Angehörige eines weiteren Haushalts.
 - Zusätzlich vier Personen.
- Wenn die Gaststätte den geregelten „Normalbetrieb“ wieder aufnimmt und für alle Gäste frei zugänglich ist, dann gilt diese als öffentlicher Raum und somit gelten die Kontaktbeschränkung des öffentlichen Raums (siehe oben)
- Sobald beispielsweise der gesamte Gastraum für ausschließlich eine Gesellschaft (geschlossene Gesellschaft) belegt wird, so gelten die Regeln für ein Treffen im privaten Raum (siehe oben)
- Allgemein gibt es aufgrund der oben aufgeführten Kontaktregeln keine allgemeingültige Personen-/ Gästezahl die erlaubt oder verboten ist (der Abstand zu weiteren Gästen muss immer mindestens 1,50 m betragen)
- Auch gibt es keine Einschränkungen der Öffnungszeiten
- Da Ferienwohnung aktuell nur zur Selbstversorgung (ohne Nutzung von Gemeinschaftsräumen) vermietet werden dürfen, gelten vorerst die Regelungen der Personenanzahl für den „Privaten Raum“
- eine Verordnung für alle weiteren Beherbergungsbetriebe liegt noch nicht vor